



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An
Landkreise und kreisfreie Städte
als Untere Bodenschutzbehörden und Untere Wasserbehörden

Bearb.: Frau Astrid Müller
Gesch.Z.: 6-0121/79+55#100122/2017
Hausruf: +49 331 866-7309
Fax: +49 331 27548-7309
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Astrid.Mueller@MLUL.Brandenburg.de

gemäß Verteiler

nachrichtlich: LfU

Potsdam, April 2017

**Verhältnis von Bodenschutzrecht und Wasserrecht
LABO/LAWA-Arbeitspapier Stand 22.07.2016**

Anlage

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Arbeitspapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum „Verhältnis von Bodenschutzrecht und Wasserrecht“ vom 22.07.2016 mit der Bitte um Beachtung. Mit Beschluss vom 16.03.2017 hat die 51. LABO der Veröffentlichung zugestimmt; Sie finden das Papier auch auf der LABO-Homepage unter

[https://www.labo-deutschland.de/documents/Verhaeltnis_Bodenschutz- u-
Wasserrecht 22-07-2016 2.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Verhaeltnis_Bodenschutz-_Wasserrecht_22-07-2016_2.pdf)

Das Arbeitspapier ersetzt ein Vorgängerpapier aus dem Jahr 2000 und enthält wichtige Aussagen und Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2000, da sich die rechtliche Ausgangslage geändert hat:

Die Abkehr von der wasserrechtlichen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes hin zu einer konkurrierenden Gesetzgebung hat das bis dahin bestehende Verhältnis zwischen Wasser- und Bodenschutzrecht geändert. Im Bereich des Bodenschutzes als Teil des Bodenrechts und auf dem Gebiet des Wasserhaushaltsrechts haben die Länder nach der Verfassungsreform von 2006 die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 18, 74 Abs. 1 Nr. 32 GG). Der Bund hat mit BBodSchG und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch ge-

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

macht. Bei letzterem haben die Länder seit der Verfassungsänderung gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG ein Abweichungsrecht mit Ausnahme der abweichungsfesten stoff- und anlagenbezogenen Regelungen.

Weder das WHG noch das BBodSchG haben eine Abgrenzung zwischen Bodenschutz- und Wasserrecht vorgenommen. **Damit finden grundsätzlich beide Rechtsgebiete nebeneinander Anwendung.** Dies hat Auswirkungen auf die Zuständigkeiten von Bodenschutz- und Wasserbehörden insbesondere bei der Gefahrenabwehr.

Dem Arbeitspapier von 2000 lag eine andere verfassungsrechtliche Regelung zu Grunde. Dort war die ausschließliche Anwendbarkeit der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen vor allem mit der damaligen bloßen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Wasserrechts begründet worden.

Im Auftrag


Axel Loger
Referatsleiter